Persien durch einen Bahnzug. Die Wuth des Volkes war so groß, daß eine allgemeine Empörung befürchtet wurde. Die persische Regierung zahlte dem Vertreter der belgischen Gesellschaft für die verbrannten Wagen 100 000 Frcs.

* Eine Depesche der „Agenzia Stefani" aus Massauah dementirt die in Zilah und Massauah verbreiteten Gerüchte, daß Graf Antonelli durch den Sultan von Aussa gefangen worden und meldet, daß die Reise des Grafen Antonelli ohne jede Schwierigkeit von Statten gegangen sei. Es bestätigt sich, daß die Beziehungen zwischen dem König Menelik und dem Negus abgebrochen sind.

Colonialpolitisches.

* Berlin, 26. December. S. M. Avisо „Pfeil", Commandant Corv.-Capit. Herbing, ist am 25. d. Mts. in Aden eingetroffen und beabsichtigt am 27. d. Mts. die Reise fortzusetzen.

* Der „Times" zufolge hat der Sultan von Zanzibar auf die dringenden Vorstellungen des britischen Generalconsuls hin den kürzlich ertheilten Befehl zur Vornahme von Massenhinrichtungen zurückgenommen. Eine unabsehbare Menschenmenge umgab am Sonnabend Morgen den Palast des Sultans, da man wußte, daß Oberst Evan Smith seit 8 Uhr bei ihm war. Um 10 Uhr sollten 3 Männer und 2 Frauen hingerichtet werden. Als der Gegenbefehl plötzlich um 8½ Uhr bekannt gemacht wurde, war die Befriedigung groß und allgemein. Der Sultan hat ferner bestimmt, daß das Verfahren bei Hinrichtungen, falls solche in Zukunft in Zanzibar nöthig sein sollten, ein verändertes und dem öffentlichen Anstandsgefühl entsprechendes sein soll. Von den 29 kürzlich zum Tode verurtheilten Gefangenen, von denen 21 jetzt das Leben geschenkt bekommen haben, haben die Meisten über 10 Jahre im Gefängniß geschmachtet, einer 14 und einer sogar 17 Jahre. — Die Blockadegeschwader erbeuten keine Waffen und Munition, was beweist, daß die Küstenbevölkerung nicht damit versehen ist. — Der Sultan veranstaltete zu Ehren der Officiere des italienischen Kriegsschiffes „Dogali" ein Festmahl in seinem Landhaus, war aber selbst nicht zugegen.

* Zufolge einer in San Francisco eingegangenen Depesche aus Apia vom 8. December erließ der britische Consul in Samoa eine Kundmachung, worin er erklärt, daß alle britischen Unterthanen auf der Insel seiner Jurisdiction unterliegen und verfügt, daß alle fälligen Steuern an ihn zu zahlen sind, um an die Regierung von Samoa abgeführt zu werden, wenn immer dieselbe gehörig hergestellt sein wird. Diese Kundmachung wird als sehr wichtig angesehen, da darin thatsächlich zugestanden wird, daß in Samoa keine Regierung besteht, obwohl der britische Consul bisland die Autorität Tamasese's anerkannt hatte.

Socialpolitisches.

* In seiner Sitzung vom 17. December cr. lag dem Reichsversicherungsamt die Frage zur Entscheidung vor, inwieweit Beschädigungen durch Blitzschlag als Betriebsunfälle angesehen werden können. Zwei Schiffer waren damit beschäftigt, auf einem auf dem Rhein arbeitenden Bagger den herausgeholten Kies in einem Nachen zu Land zu fahren, worauf der Nachen von einem kleinen Schraubendampfer zu dem Bagger zurückgeschleppt wurde. Als sie diese Arbeit bei Gewitter ausführten, wurde auf einer dieser Rückfahrten der eine der Schiffer vom Blitz getroffen und getödtet. Die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft weigerte sich, der Wittwe des Erschlagenen die Rente zu zahlen, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Tode des Ehemanns nicht vorhanden sei. Von dem Schiedsgericht zur Zahlung der Rente verurtheilt, legte die Berufsgenossenschaft Rekurs ein. Das Reichsversicherungsamt erforderte zunächst von der physikalisch-technischen Reichsanstalt ein Gutachten, welches (unter der Unterschrift des Geheimen Rath von Helmholtz) sich dahin aussprach: Die Oberfläche eines breiten und tiefen Stromes wie des Rheins übe nach bekannten Grundsätzen auf den Blitz eine größere Anziehungskraft aus, weil sie ein besserer Leiter für die Elektricität sei als das angrenzende flache Land, wenn dasselbe trocken oder nur durch Regen oberflächlich angefeuchtet sei. Der Aufenthalt auf dem Wasser habe daher die Schiffer mehr gefährdet, als wenn dieselben auf dem Lande hätten Schutz suchen können. Der Nachen habe die Gefahr, sofern derselbe keinen Mast gehabt, nicht erhöhen können, und der in der Nähe befindliche Schleppdampfer habe dieselbe, da er höher war und viele Metalltheile enthält, sogar vermindert. Auf Grund dieses Gutachtens verwarf das Reichsversicherungsamt den Recurs der Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung: Beschädigung durch Blitz kann nur dann als ein Betriebsunfall angesehen werden, wenn durch den Betrieb bezw. die Art der Beschäftigung des Arbeiters die Blitzgefahr für denselben wesentlich erhöht gewesen ist. Das aber trifft im vorliegenden Falle nach dem Gutachten zu. Der Ehemann der Klägerin war durch seine Betriebsthätigkeit genöthigt, während des Gewitters auf dem Wasser zu verbleiben; er konnte sich nicht ans Land begeben und dort in einem Hause Schutz suchen. Hierdurch aber ist der zur Begründung des Rentenanspruchs erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfall, welcher den Tod herbeiführte, hergestellt, und darum der Klageanspruch auf Gewährung der Rente berechtigt.

* Leipzig, 22. December. Schiedsgerichtssitzung. Der Maurer Friedrich Gustav Schlaerberg in Gera hat am 16. October 1886 im Betriebe der Actienbrauerei Pfaffen bei Gera durch einen von einem Baue herabfallenden Ziegelstein eine Verletzung am Hinterkopf erlitten. Die Heilung ist anfänglich gut verlaufen, doch hat Sch. nachträglich behauptet, daß infolge der Verletzung Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Vergeßlichkeit und Erschwerungen des Denkens, Gehörschwerhörigkeit und Appetitlosigkeit eingetreten seien. Die hierüber angestellten Erörterungen und das ärztliche Gutachten haben die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft veranlaßt, dem Verletzten eine Rente unter der Annahme einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um die Hälfte zu bewilligen. Nachdem jedoch der Verletzte zunächst wieder im Brauereibetriebe, vom 3. Juli bis 13. October d. J. aber ununterbrochen in einer Eisengießerei als Tagelöhner beschäftigt gewesen war, weiter der Arzt am 10. October eine wesentliche Besserung des früher bestehenden und herabgekommenen Aussehens des Verletzten und des Kräftezustandes desselben nachgewiesen hat und seitens der gedachten Eisengießerei bescheinigt worden war, daß Sch. in der Zeit vom 3. Juli bis 13. October keinen Tag wegen Krankheit versäumt habe, auch sonst etwas Nachtheiliges über dessen körperlichen oder geistigen Zustand nicht bekannt geworden sei, hat die Berufsgenossenschaft die Rente um die Hälfte, also auf 25 Proc. herabgemindert. Der Verletzte hat jedoch Fortgewährung der bisherigen Rente beantragt. Aufallend ist nun, daß der Verletzte zwei Tage nach der letzten ärztlichen Untersuchung, also gerade zur Zeit der Rentenminderung, seine Arbeit in der erwähnten Eisengießerei unter dem Aufsehen, daß er an Schwindelanfällen leide, vorläufig aufgegeben hat. Das Schiedsgericht hat nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse nicht dazu gelangen können, den Bescheid der Berufsgenossenschaft abzuändern, hat vielmehr angenommen, daß die dem Berufungskläger belassene Entschädigung der in Folge des erlittenen Betriebsunfalles etwa noch vorhandenen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit jedenfalls in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Gerichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.
IV. Strafkammer.

I. Zwischen dem Handarbeiter Ferdinand Reinhold Schuster aus Lannewitz und dem Lagerverwalter Karl Eduard Pezig aus Mutzschen war nach einem gemeinsam entworfenen Plan zu drei verschiedenen Malen aus der hiesigen Wollkämmerei je ein Posten Wolle entwendet worden. Zutritt zu dem Fabrikgebäude hatten sich die Angeklagten, wie sie behaupten, durch ein Loch in den das Gebäude umgebenden Zaun bezw. in einem Falle durch Ueberreichung desselben, verschafft. Von Schuster war die Wolle in seine Wohnung transportirt, daselbst verpackt und nach der Behauptung dieses Angeklagten auf Anrathen Pezig's nach Kirchberg befördert worden. Schuster war später auch selbst dahin gefahren, hatte aber die Wolle, im Gesammtgewicht von 480 kg, nicht an den Mann bringen können, welches Verdacht erregt und Anlaß gegeben, daß ein Fabrikant, dem er die Wolle zum Kauf anbot, Anzeige erstattete, wodurch der Diebstahl an den Tag kam. Angesichts des nicht unbedeutenden Werthes — das Kilo wurde auf 2 ℳ 75 ₰ bis 2 ℳ 80 ₰ geschätzt — erfolgte Verurtheilung Schuster's zu 1 Jahr 8 Monaten und Pezig's, der seine Stelle als Lagerverwalter im genannten Etablissement mißbraucht hatte, zu 2 Jahren Gefängniß und je 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte.

II. Der 20 Jahre alte Dienstknecht Matthias Rosek aus Seyfhennersdorf (wohnhaft in Cossy), der 24 Jahre alte Dienstknecht Karl August Stroch aus Rybnik (wohnhaft in Dresden) und der ebenfalls 24 Jahre alte Maurer Otto Paul Kolbe aus Neppermitz waren beschuldigt, am Abend des 21. October dieses Jahres den Dienstknecht G. in einer Wirthschaft zu Neppermitz, wohinhin sie mit demselben in Streit gerathen waren, in der Weise mißhandelt zu haben, daß zunächst Rosek und Stroch ihn vor die Brust stießen, Stroch ihn überdies mit der Faust ins Gesicht schlug und in den einen Finger biß, sodann ihn oder Rosek mit einem leeren Bierglase, und als dasselbe beim ersten Schlage zersprang, mit dem Henkel desselben wiederholt über den Kopf und ins Gesicht schlug, so daß der Mißhandelte, den Kolbe während der ganzen Procedur festhielt, mehrfache Verletzungen davon trug. Die Angeklagten wurden daher wegen gemeinsam begangener gefährlicher Körperverletzung und zwar Rosek zu 10 Monaten, Stroch zu 5 Monaten und Kolbe zu 3 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Bertsch (Präsid.), Landgerichts-Räthen Bielig, Adam, v. Sommerlatt und Assessor Hellmann; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Leißner.

II. Strafkammer.

I. In den §§. 135 flg. der Reichsgewerbeordnung sind genaue Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und insbesondere auch über die Dauer der Arbeitszeit und die einzuhaltenden Pausen gegeben. Der Verletzung dieser Vorschriften war der Mühlenbesitzer Friedrich Louis Thiele aus Pollenberg angeklagt, welcher in seinem Etablissement neben anderen Leuten einen Lehrling beschäftigt und diesen über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus beschäftigt bez. nicht die erforderlichen Pausen gestattet hatte. Das Gericht beschäftigte sich in der Verhandlung zunächst mit der Erörterung der Frage, ob der Geschäftsbetrieb des Angeklagten und die Anlage selbst als eine solche anzusehen sei, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Fabriken Anwendung zu leiden haben und nach den hierüber von Seiten Theile erstatteten Angaben (die Mühle wird durch Dampf- und Wasserkraft betrieben) war dies allerdings der Fall. Da jedoch die Uebertretung des Gesetzes keine erhebliche gewesen war, so wurde eine Geldstrafe von 20 Mark als eine genügende Ahndung erachtet.

II. Der wegen Diebstahls wiederholt rückfällige Maurer Georg August Günther aus Zwickau hatte am 7. October d. Js. aus einem Tanzsaale in Colditz einen fremden Ueberzieher entwendet, einige Zeit darnach aber in Grimma einen Collegen eine Wassersuppe und schließlich demselben zum Danke dafür, daß er ihn vorübergehend gastlich aufgenommen, heimlich aus dessen Wohnung 25 ℳ Baarschaft entwendet. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten unter Zusammenziehung mildernder Umstände zu 4 Jahren 6 Monaten Zuchthausstrafe und 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte, erachtete auch die Stellung Günther's unter Polizeiaufsicht für zulässig.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Sieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Sachse, Mirsch und Adam und Prof. Dr. Binding; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Dr. Leißner.

V. Strafkammer.

Im Gasthof zu Plagwitz gab es am Abend des 29. Juli d. J. eine sehr stürmische Scene. Zwei Mädchen hatten sich von ihren Bällen entfernt, um zu tanzen, und als sie zurückkamen, fanden sie ihre Stühle besetzt und zwar hatten die Gebrüder Hendrick (der Schneider Max und Handarbeiter Felix Hendrick) dieselben eingenommen. Eins der Mädchen, die Näherin R., bat nun, die Stühle zu räumen, doch sofort sprang Max Hendrick auf, beschimpfte die R. in roher Weise und versetzte ihr obendrein noch eine schallende Ohrfeige. Natürlich entstand alsbald ein arger Tumult und als der durch die Freundin der Geohrfeigten herbeigerufene Schutzmann B. erschien und den Urheber des Streites zum Verlassen des Saales mehrfach aufforderte, packte der robuste Mensch den Beamten, der ihn nunmehr gewaltsam entfernen wollte, an der Kehle, würgte ihn und drückte ihn gegen die Wand. Der Schutzmann befand sich in sehr bedenklicher Situation, und der ihn endlich sein College P., der, nebenbei erfaßt, über außerliche physische Kräfte gebietet, befreite. Beide Schutzleute nahmen Hendrick hierauf in ihre Mitte, doch auf dem Wege zur Wache folgte eine große Menschenmenge dem Transport. Plötzlich wurde der Schutzmann B. von hinten gepackt und zwar war Felix Hendrick der Angreifer, welcher laut schreiend gegen die Arretur seines Bruders protestirte, dabei fortwährend mit dem Stocke herumfuchtelnd. Alle Zurechtweisungen B.'s blieben ohne Erfolg und wurden nur durch höhnisches Johlen und Schreien der Genossen des Brüderpaares beantwortet. B. mußte schließlich blank ziehen und erst beim Anblick der blanken Waffe wichen die Leute zurück. Felix Hendrick wurde gleichfalls arretirt, da er durchaus nicht hören wollte. Es kostete den Schutzleuten schwere Mühe, das Brüderpaar nach Nummer Sicher zu befördern. Vom Königl. Schöffengericht wurde der Schneider Hendrick zu 4 Wochen und dessen Bruder zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, wogegen Beide Berufung einlegten. In der landgerichtlichen Verhandlung fiel die Beweisaufnahme sehr zu Ungunsten der Angeklagten aus. Beide leugneten ihr Beurtheilen rundweg ab und namentlich Max Hendrick, welcher wegen ähnlicher roher Excesse bereits vielfach vorbestraft ist, spielte den Unschuldigen. Die Verhandlung mußte bereits einmal vertagt werden, um weitere Zeugen zu vernehmen. Indessen gelangte das Königl. Landgericht auf Grund der glaubhaften Darstellung der Schutzleute zur vollen Ueberzeugung der Schuld beider Angeklagten und fand auch keinen Grund zu einer Strafermäßigung im Hinblick auf die Rohheit, welche der Schneider Hendrick dadurch bewiesen, daß er ein wehrloses Mädchen ohne jede Veranlassung im öffentlichen Locale abstrafte. — Die Berufung wurde demgemäß kostenpflichtig verworfen.

Vermischtes.

— Berlin, 26. December. Wie schon gemeldet, ist der Leibarzt Ihrer Majestät der Kaiserin, Generalarzt 2. Classe und Regimentsarzt des 3. Garde-Ulanenregiments, Dr. Gustav Julius Felix Ebmeier, in der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag plötzlich am Schlagfluß verstorben. Am Sonnabend Nachmittag war, der „Post" zufolge, der Verewigte noch gesund in Erfüllung seiner Dienstpflicht nach Berlin gefahren und gegen Abend nach Potsdam zurückgekehrt. Zwar war Leibarzt Ebmeier seit einiger Zeit magenleidend, jedoch ohne irgend welche Gefahr. Gegen 9 Uhr aß er mit Appetit zu Abend, las noch bis 11 Uhr und begab sich dann zu Bett. Bald nach Mitternacht hörte die Wirthschafterin zwar leises Stöhnen und Röcheln, maß diesem aber keine besondere Bedeutung bei, da es bald aufhörte und schon häufiger vorgekommen war. Sonntag früh fand man ihn bereits eisig kalt. Er war bald nach Mitternacht verschieden. Der Verstorbene war am 6. Juli 1832 zu Rahden in Westfalen geboren und trat nach Absolvirung seiner Studien am 15. Februar 1854 als Unterarzt in die königliche Charité zu Berlin ein. Am 30. Juni 1855 wurde der begabte und strebsame Unterarzt zum Assistenzarzt befördert und zum Westfälischen Infanterieregiment Nr. 17 versetzt. Späterhin wirkte Dr. Ebmeier als Oberarzt am medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin und wurde am 18. December 1860 zum Stabsarzt ernannt und an das Cadettencorps zu Potsdam versetzt. Hier fungirte Dr. Ebmeier bis zum 10. October 1866, wo seine Beförderung zum Ober-Stabsarzt unter gleichzeitiger Ernennung als Regimentsarzt des 3. Garde-Ulanenregiments erfolgte. Am 31. October d. J. ernannte Se. Majestät Dr. Ebmeier, welcher Ihre Majestät die Kaiserin schon als Prinzeß Wilhelm behandelt hatte, zum Generalarzt 2. Classe; auch die prinzlichen Kinder hatte der Verewigte unter seine bewährte ärztliche Obhut genommen und war späterhin zum Leibarzt Ihrer Majestät der Kaiserin ernannt worden. Generalarzt Dr. Ebmeier besaß den Kronenorden 3. Classe, den Rothen Adlerorden 4. Classe am weißen Bande, das eiserne Kreuz 2. Classe am weißen Bande, das Goldene Militair-Verdienstkreuz und den sächsisch-ernestinischen Hausorden 3. Classe. Der Verstorbene hinterläßt einen Bruder, Gerichtspräsident Ebmeier in Thorn, und zwei Schwestern.

— Berlin, 25. December. Die Ausbildung der Garde-Kürassire mit der Lanze ist jetzt vollständig beendet. Das Regiment hat bereits Vorstellung mit der neuen Waffe gehabt, und die Ulanen-Unteroffiziere, welche die Kürassiere mit der Handhabung der Lanze vertraut zu machen hatten, sind wieder zu ihren Regimentern entlassen worden.

⊙ Gera, 26. December. Im Anschluß an unsere Mittheilung über die Verhältnisse des Kaufmanns Theodor Remy erhielten wir noch die Nachricht, daß der im October verstorbene Lederfabrikant G. Pfarre in seinem Testamente acht früheren Arbeitern 3600 ℳ und einen Theil seiner Kleider, Wäsche und Schuhe ausgesetzt hat. — Wiederholt wurden in der letzten Zeit frache Einbruchsdiebstähle verübt, ohne die Diebe ermitteln zu können. Den angestrengten Bemühungen unserer rührigen Polizei ist es nun doch gelungen, die aus mehreren Personen bestehende Diebesbande festzunehmen und in Nummer Sicher zu bringen. Ein großer Theil der gestohlenen Sachen fiel in die Hände der Polizei, welche die rechtmäßigen Eigenthümer bald ermitteln wird. — Die durch die Pensionirung des Stadtrathes Müller frei gewordene erste Stadtrathsstelle wurde vor einiger Zeit mit einem Jahreseinkommen von 4200 ℳ ausgeschrieben. Es sind 27 Bewerbungen eingelaufen und zwar nach der hiesigen Zeitung von 5 Rechtsanwälten, 11 Gerichtsassessoren, 1 Bürgermeister, 2 Stadträthen, 1 Magistratsassessor, 5 Referendaren, 1 Kammergerichtsreferendar und 1 Gymnasiallehrer a. D.

Eisenach, 26. December. Die Reorganisation des Feuerlöschwesens im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ist seit Kurzem als beendet anzusehen. Sie begann, nachdem Ende des Jahres 1881 das bezügliche Gesetz nebst Ausführungsverordnung, durch welches jeder Einwohner vom 18. bis 50. Lebensjahre löschpflichtig und jede Gemeinde zur Herstellung einer Feuerwehr gesetzlich wurde, im Jahre 1882 durch einen besonders hierfür berufenen Techniker, den Brandinspector a. D. R. Schumann als Regierungs-Commissar für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen. Von vornherein wurde beschlossen, ein einheitliches Werk, d. h. ein solches zu schaffen, nach welchem sämmtliche Feuerwehren des Landes mit Normalgeräthen ausgerüstet, gleichmäßig uniformirt und sodann nach einem und demselben Reglement eingeübt werden sollten. Die militairische Form und Disciplin wurden dabei zur Organisationsbasis gemacht. — Es konnte nicht ausbleiben, daß die Durchführung dieses Planes auf große Schwierigkeiten stieß, insbesondere auch herbeigeführt durch widerstrebende Gemeinden. Die Regierung hat aber mit Unterstützung einsichtiger Kräfte alle Widerstände glücklich beseitigt und das Land mit vollständig vorschriftsmäßig und gleichmäßigen Requisiten versehen. — Vor einiger Zeit sind nun die letzten der organisirten Feuerwehren als fertig abgenommen worden, so daß nunmehr jeder löschpflichtige Einwohner des Großherzogthums beim Verzug von einem Orte zum andern, ohne Weiteres wieder in die bestehende Feuerwehr einreihbar werden, jeder zuerst auf der Brandstelle anwesende Feuerwehr-Chargirte oder die zu gemeinschaftlicher Thätigkeit vereinigten Mannschaften verschiedener Corps nach ein- und derselben Form taktisch verwenden kann. Nach diesem Grundsatze sind im Großherzogthum 563 Feuerwehren errichtet, wovon 497 mit Normalspritzen ausgerüstet sind, und zwar haben 294 Gemeinden deren beschafft und 203 Gemeinden ihre älteren Löschinstrumente in Normalspritzen umgewandelt, die übrigen kleinen Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern haben Spritzbrunnen, welche weniger Bedienungsmannschaft erfordern, herrichten lassen. — Das gesammte Personal der Feuerwehren des Großherzogthums beziffert sich auf 11.115 Köpfe; dabei sind in denjenigen größeren Städten, wie Jena, Apolda, Neustadt a/O., Buttstädt 2c. nur diejenigen Mannschaften mitgerechnet worden, welche nach der vorgeschriebenen Form organisirt und eingeübt worden sind, mithin die Mitglieder der noch bestehenden einzelnen freiwilligen Corps nicht mit in Ansatz gebracht. Ebenso sind die noch vorhandenen nicht einexercirten Hülfsmannschaften bei dieser Berechnung außer Acht gelassen. Es ist somit in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von kaum 7 Jahren ein Werk vollendet, welches dem Feuerlöschwesen im Staate, zum Segen des letzteren, eine gänzlich veränderte Gestalt gegeben hat.

— München, 25. December. Die Weihnachtsbescheerung am königlich bayerischen Hofe nahm damit ihren Anfang, daß noch im Laufe des Montags Ihre Majestät die Königin-Mutter ihre Geschenke den Mitgliedern des Königlichen Hauses durch ihren Hofsecretair, L. Rath Moralt, zustellen ließ. Um 6 Uhr Abends bescherten die Prinzen Ludwig, Leopold und Arnulph ihren Familienangehörigen, bei welch erster Bescherung auch der erlauchte Vater, beziehungsweise Großvater, Se. L. Hoheit der Prinz-Regent, erschien und an welcher auch die Gäste des Prinzen Ludwig, Frau Erzherzogin Elisabeth und deren Sohn, Erzherzog Eugen, theilnahmen; zu jener bei Prinz Leopold waren noch die Herren des Generalcommandos geladen. Nachdem Prinz und Prinzessin Ludwig Ferdinand ihren Kindern in Schloß Nymphenburg beschert hatten, kamen alle Familienangehörigen bei der Frau Prinzessin Adalbert zusammen, die um 7 Uhr in ihren Appartements der Königlichen Residenz allen ihren Kindern und Enkeln eine Bescherung bereitete. Um dieselbe Zeit hatte der Prinz-Regent nebst seinen Kindern (mit Ausnahme der Frau Prinzessin Ludwig) und Enkeln, auch seine Schwester, Erzherzogin Elisabeth, und Erzherzog Eugen um sich versammelt und bereitete denselben eine umfangreiche Bescherung, zu welcher noch befohlen waren: Generalobjutant Frhr. v. Freyschlag, die vier Flügeladjutanten, Hofmarschall und Hofdame des Prinzen, beziehungsweise der Prinzessin Ludwig, Graf v. Holnstein und Gräfin v. Dürkheim, sowie die Hofdame weiland der Prinzessin Luitpold Natalie Gräfin v. Reichenbach. Die Bescherung fand im Weißen Saal des Hofgartenbaues statt. Es waren auf reich mit Süßigkeiten bedeckten Tischen, um einen mächtigen hellstrahlenden Christbaum stehend, die Geschenke aufgelegt. Nach der Bescherung begaben sich die höchsten Herrschaften, mit Ausnahme der Erzherzogin Elisabeth, welche zu ihrer Tochter im Wittelsbacher Palais zurückfuhr, ein Souper, vor welchem noch der Prinz-Regent sich zu Prinzessin Adalbert begab und dort deren Familienangehörige beschenkte. Um 11 Uhr fanden sich alle Mitglieder des Königlichen Hauses zur heiligen Messe in der Allerheiligenhofkirche ein. Heute Vormittag waren dieselben wieder daselbst zum feierlichen Hochamt erschienen. Der Prinz-Regent begab sich mit den königl. Prinzen Ludwig, Rupprecht, Leopold, Arnulph, Ludwig Ferdinand, Alphons, den Herzögen Karl Theodor, Max Emanuel und Ludwig unter Vorantritt des großen Cortèges — etwa 150 Mitglieder der drei Hofrangclassen — um 11 Uhr aus dem Thronsaal des Königsbaues durch den Schwarzen Saal in das Königs-Oratorium genannte Kirche; die Prinzessinnen waren direct in das Königin-Oratorium gegangen. Das Hochamt celebrirte Hofstiftsdechant Dr. v. Türk. In der Loge war die Diplomatie vertreten; im Schiffe der Kirche eine dichte Menge Andächtiger. Nach der Kirche hielt der Prinz-Regent in dem Königsbau Cercle, womit um 1 Uhr die Feier schloß.

Neue, prächtig ausgestattete
Neujahrskarten
C. Mating Sammler, Petersstraße Nr. 20, Hotel de Russie.

Neuheiten-Ausstellung von
Gratulationskarten
zu Neujahr bei
Robert Haecker, Ritterstraße 11.

Neujahrskarten! Große Ausstellung von Neuheiten! Uebersichtlich nach billigst. Preisen geordnet. Für Wiederverkäufer 1 Treppe.
Schwamerkrug Nachf., B. Böhme, Kanst. Steinweg 24.

Ausstellung von Neujahrs-
Gratulations- und Witzkarten.
Größte und schönste Auswahl aller erschienenen Neuheiten nach den Preisen übersichtlich geordnet.
M. Apian-Bennewitz, Markt, Barthel's Hof, nur im Hofe.
Der Engros-Verkauf befindet sich 1. Etage.

Patentbureau Ing. Otto Sack, Katharinenstr. 23, 1. seit 1878. Mäßige Preise, günst. Bedingungen. Fernspr. 682.

Königin Carola-Punsch-Essenz
empfiehlt
Hermann Haussmann Nachfolger,
Kurprinzstraße Nr. 12.

(Eingesandt.) Nicht nur zur Beseitigung von Husten, Heiserkeit, Katarrhen, sondern auch zur Förderung der Verdauungsthätigkeit, Anregung des Magenapparates wird ärztlicherseits allgemein das Wiesbadener Kochbrunnen-Quellsalz empfohlen und verordnet. Käuflich per Flacon 2 ℳ in Apoth., Drog.- und Mineralw.-Handlungen.

Synagoge.

Gottesdienst: Freitag Abend 4 Uhr.
Sonnabend früh 8 Uhr 30 Min.

Tageskalender.

Telephon-Anschluß:

C. M. Polz (Expedition des Leipziger Tageblattes) Nr. 227.
Redaction des Leipziger Tageblattes . . . . . 153.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

1. Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.
2. Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.
3. Postamt 2 am Leipzig-Dresdner Bahnhofe.
4. Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.
5. Postamt 4 (Mühlgasse).
6. Postamt 5 (Neumarkt 18).
7. Postamt 6 (Wiesenstraße 19).
8. Postamt 7 (Marktbld. Steinm.).
9. Postamt 8 (Eilenb. Bahnhof).
10. Postamt 9 (Neue Börse).
11. Postamt 10 (Hospitalstraße).
12. Postamt 11 (Körnerstraße).

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamte 5 werden Telegramme zur Besorgung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.
2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Packereien sowie größerer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.
3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme 2c. von Telegrammen außer den Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Telegraphenamte am Augustusplatz werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatz findet an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11 bis 12 Vormittags eine Ausgabe von Briefen an regelmäßige Abholer statt.

Auskunftsstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 8—12 Uhr Vormittags und ½3—6 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und

der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Brühl 75 u. 77 [Creditanstalt] passiren in Baden, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonntags 10—12 Uhr Mittags) geben jede unentgeltlich Auskunft

a. im Personenverkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Zuganschlüsse, Reiserouten, Billetpreise, Reisebeschränkungen, Fahrpreisermäßigungen 2c.;
b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Kartirungen 2c.

Landwehr-Bureau im Schlosse Pleißenburg, Thurmhaus, 1. Etage links (über der Wache befindlich). Meldestunden sind Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Oeffentliche Bibliotheken:
Stadtbibliothek 3—5 Uhr.
Bibliothek der Handelskammer (Neue Börse) 10—12 Uhr.
Volksbibliothek I. (V. Bezirksschule) 7½—9½ Uhr Abends.
Volksbibliothek III. (VII. Bürgerschule) 7½—9½ Uhr Abds.
Volksbibliothek VI. (I. Bürgersch. B, Leipzigstr. 2) 7½—9½ U. M.

Pädagogische Centralbibliothek (Lesemuseum), Lehrerverein haus, Krausstr. 4, geöffnet Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr.

Städtische Sparcasse. Expeditionszeit: Jeden Wochentag Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr. — Effecten-Lombardgeschäft passirte links. — Filiale für Einlagen: Bernhard Wagner, Schützenstraße 8/10; Gebrüder Spillner, Windmühlenstraße 37; Heinrich Unrath, Weststraße 53; Julius Hoffmann, Petersteinweg 3; Julius Zind, Querstraße 1. Eingang Grimm. Steinweg.

Städtisches Leihhaus: Expeditionszeit: Jeden Wochentag von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr, während der Auction nur bis 2 Uhr. Eingang: für Pfandverkauf und Herausnahme vom neuen Börsengebäude, für Einlösung und Prolongation von der Nordstraße.

In dieser Woche und an den entsprechenden Tagen verfallen die vom 24. März bis 29. März 1888 versetzten Pfänder, deren spätere Einlösung oder Prolongation nur unter der Mitentrichtung der Auctionsgebühren stattfinden kann.

Stadt-Steuer-Einnahme. Expeditionszeit: Vormittags 8—12, Nachmittags 2—4 Uhr.

Kgl. Sächs. Standes-Amt, Schloßgasse Nr. 22. **Wochentag,** geöffnet 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr, **Sonntags und Feiertags** 11—12 Uhr, jedoch nur zur Anmeldung von todtgeborenen Kindern und solchen Sterbefällen, deren Anmeldung keinen Aufschub gestattet. Eheschließungen erfolgen nur an Wochentagen Vormittags.

Friedhofs-Expedition und Casse für den Süd-, Nord- und neuen Johannisfriedhof Schloßgasse Nr. 22 in den Räumen des Königl. Standes-Amts. Daselbst erfolgt während der beim Standes-Amt üblichen Geschäftszeit die Verzeichnung der Grabstellen auf vorgedachten Friedhöfen, sowie die Ausfertigung der Concessionsscheine, Vereinnahmung der Concessionsgelder und die Erledigung der sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten.

Schlußzeit für den Besuch der Friedhöfe Abends 4 Uhr.

Handelskammer Neue Börse I. (Eing. Bücherplatz). Vorlegung von Patentschriften 9—12 und 2—4 Uhr. Fernsprech-Nr. 506 (II).

I. Sanitätswache des Samariter-Vereines, Hainstraße 14. Nachtdienst: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh. An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

II. Sanitätswache des Samariter-Vereines, Petersteinweg 17. Nachtdienst: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr früh. An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

Stadtbad im alten Jacobshospitale, an den Wochentagen von früh 6 bis Abends 8 Uhr und Sonn- und Feiertags von früh 6 bis Mittags 1 Uhr geöffnet.

Städtisches Museum geöffnet von Vormittag 10 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr unentgeltlich.

Kunstverein geöffnet von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr. Eintrittsgeld 50 ₰.

Neues Theater. Besichtigung beschehen Nachmittags von 2—4 Uhr. Zu melden beim Theater-Inspector.

Neues Gewandhaus. Täglich von früh 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr geöffnet. Eintrittskarten à 1 ℳ pr. Person (für Vereine und auswärtige Gesellschaften bei Entnahme von wenigstens 20 Billets à ½ ℳ pr. Person) sind am Westportal zu lösen.

Tel Brecht's Kunst-Ausstellung, Markt Nr. 10, II. (Kunsthalle), geöffnet von 10 bis 4 Uhr Wochentags und
" " 10 " 3 " Sonn- und Feiertags.

Neue Börse. Besichtigung Wochentags 9—4 Uhr, Sonntags ½11 bis